

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 7.

Stettin, den 30. April 1932.

64. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 55.) Zehnjähriges Bestehen des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes am 22. Mai 1932. — (Nr. 56.) Vorlage für die Kreissynoden. — (Nr. 57.) Ablösung von Kirchensteuern älterer Ordnung. — (Nr. 58.) Haus- und Straßensammlung für Müttererholungsfürsorge. — (Nr. 59.) Kurprediger für die Ostseebäder und Bad Polzin. (Nr. 60.) Pfarrstellenaufhebung und Veränderung von Pfarrsprengeln. — (Nr. 61.) Urkunde betreffend die Veränderung der evangelischen Kirchengemeinden Garz a./D. und Giesow, Kirchenkreis Garz a./D. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeigen. — Notizen.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 26. April 1932.

(Nr. 55.) Zehnjähriges Bestehen des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes am 22. Mai 1932.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Berlin-Charlottenburg, den 16. April 1932.

E. D. I 6850.

Aus Anlaß des zehnjährigen Bestehens des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes findet bei der Tagung des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses am 25. Mai in der Wittenberger Schlosskirche ein Gottesdienst statt, bei der Herr Kirchenpräsident D. Wurm aus Stuttgart die Predigt halten wird.

Der Deutsche Evangelische Kirchenbund hat in den vorbereitenden Kirchentagen in Dresden und Stuttgart und in seinen verfassungsmäßigen Kirchentagen in Bethel, Königsberg und Nürnberg mit ihren Kundgebungen wie in der Tätigkeit des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses und seines Kirchenbundesamts bedeutende Arbeit geleistet, die dankbare Teilnahme der Gemeinden auch unserer Kirche verdient und deren Kenntnis die Freude an unserer Kirche zu erhöhen wohl geeignet ist.

Die Evangelischen Konsistorien wollen daher die Herren Geistlichen veranlassen, um die Zeit jenes Gedenktages in den Sitzungen der Gemeindeförperschaften, im Konfirmandenunterricht, bei Vereinsversammlungen, in den Gemeindeblättern, sowie im sonntäglichen Gottesdienst und im Kindergottesdienst des 22. Mai d. J. auf die Gründung, die Bedeutung und die Arbeit des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes hinzuweisen.

Die gedruckten Verhandlungen über die einzelnen Kirchentage, die auch die Berichte über die Tätigkeit des Kirchenausschusses enthalten, sind beim Evangelischen Presseverband für Deutschland in Berlin-Steglitz, Behmestraße 8, erschienen. Von dort sind auch die vom Deutschen Evangelischen Kirchenbundesamt herausgegebenen Sonderdrucke der Tätigkeitsberichte des Kirchenausschusses zu den beiden letzten Kirchentagen zu beziehen (vergl. anliegende Übersicht).

Anfang Mai d. J. erscheint im Verlag von Martin Warnke in Berlin W. 9, Schellingstr. 5, „D. Hofmann, der Deutsche Evangelische Kirchenbund in seinen Gesetzen, Verordnungen und Kundgebungen“. Von den in diesem Heft enthaltenen Kundgebungen des Kirchentages und Kirchenausschusses wird ein Sonderdruck hergestellt werden, der zu einem ganz geringen Preise verbreitet werden soll.

gez.: Kapler.

Vorstehenden Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrats bringen wir hiermit zur Kenntnis der Herren Geistlichen mit dem Ersuchen, um die Zeit jenes Gedenktages in den Sitzungen der Gemeindeförperschaften, im Konfirmandenunterricht, bei Vereinsversammlungen, in den Gemeindeblättern, sowie im sonntäglichen Gottesdienst und im Kindergottesdienst des 22. Mai d. J. auf die Gründung, die Bedeutung und die Arbeit des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes hinzuweisen.

Zu G. D. I 6850.

Übersicht

über die durch den Evangelischen Presseverband für Deutschland in Berlin-Steglitz, Behmestr. 8, zu beziehenden Verhandlungen der Deutschen Evangelischen Kirchentage.

Vollständige Berichte:

Dresden 1919	367	Seiten, geb.	3,50	RM, broschiert	2,—	RM
Stuttgart 1921	280	" "	3,—	" "	1,50	"
Bethel 1924	300	" "	6,50	" "	5,—	"
Königsberg (Pr.) 1927	404	" "	6,50	" "	5,—	"
Nürnberg 1930	397	" "	6,50	" "	5,—	"

Sonderdrucke

der Tätigkeitsberichte des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses zu den einzelnen Kirchentagen:
 Der Deutsche Evangelische Kirchenbund in den Jahren 1924—1927,
 138 Seiten, broschiert 1,20 RM;
 Der Deutsche Evangelische Kirchenbund in den Jahren 1927—1930,
 136 Seiten, broschiert 1,20 RM.

Außerdem nicht im Buchhandel erschienen und zum Preise von 1,— RM (brochiert) vom Deutschen Evangelischen Kirchenbundesamt, Berlin-Charlottenburg 2, Marchstr. 2, zu beziehen:

Deutsche Evangelische Ausland-Diaspora und Deutscher Evangelischer Kirchenbund.

Sonderdruck aus den Tätigkeitsberichten des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses und den Verhandlungen der Deutschen Evangelischen Kirchentage von 1924, 1927 und 1930.

Tgb. VI. Nr. 2557.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 26. April 1932.

(Nr. 56.) Vorlage für die Kreissynoden.

Für die diesjährigen Versammlungen der Kreissynoden unserer Kirchenprovinz stellen wir die Vorlage

Kirche und Volkstum

zur Verhandlung.

Wenn in einem Kirchenkreis das genannte Thema, wenn auch in anderer Form, bereits zur Behandlung gekommen ist, stellen wir den Kreissynodalvorständen anheim, von der Bearbeitung unserer Vorlage abzusehen und nach eigener Wahl Fragen zu behandeln, die für den Kirchenkreis von besonderer Bedeutung sind.

Indem wir auf die Verhandlungen des Königsberger Kirchentages Bezug nehmen, bemerken wir, daß es uns daran liegt, nicht nur die allgemeine Frage der wechselseitigen Beziehungen zwischen Evangelium und Volkstum zur Behandlung zu bringen. Die Vorlage in der von uns gewählten Formulierung soll dazu anregen, dem Verhältnis der evangelischen Kirche zum Volkstum grundsätzlich nachzudenken und den Wegen nachzugehen, die zu einer Befruchtung der Kirche durch bewußte Pflege des Volkstums und andererseits des Volkstums durch die Kirche im Gesamtleben unseres Volkes zu führen geeignet sind.

Aus der reichlichen Literatur führen wir nachstehende Schriften an, welche der Evangelische Presseverband für Pommern uns angegeben hat. Der Presseverband ist gern bereit, Literatur und auch Ausschnittsammlungen, sowie Zeitschriften gegen eine geringe Leihgebühr auszuleihen.

Literatur zu: Kirche, Staat und Volk:

Kirche, Staat und Volk: ein Quellenheft (enthält die kirchlichen Rundgebungen usw.), Berlin-Steglitz, Ev. Presseverband.

Althaus, Paul: Staatsgedanke und Reich Gottes. Langensalza 1926. Beyer & Söhne.

Kirche und Volkstum. Gütersloh 1928. Bertelsmann.

Bang, P.: Staat und Volkstum. Langensalza 1930. 54 S., 1,50 RM. Beyer & Söhne.

Hirsch, E.: Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert. Göttingen 1929. Vandenhoeck & Ruprecht. Deutschlands Schicksal. Ebendort 1925. 168 S.

- Die Liebe zum Vaterlande. Langensalza. Beher & Söhne.
- Hofer, H.:** Nationalismus und Christentum. Wernigerode, Verlag: Die Aue.
- Mödel:** Volkstum und Glaube. Dresden 1930. Ungelenk.
- Rendtorff:** Ich weiß, an wen ich glaube. Berlin, Furcheverlag.
- Ritter, R. B.:** Christentum und Nationalerziehung. Hamburg 1926, Hanseatische Verlagsanstalt.
- Schreiner, H.:** Das Christentum und die völkische Frage. Berlin-Spandau, Wichern-Verlag.
- Der Nationalsozialismus vor der Gottesfrage. Ebendort, geb. 2,— *R.M.*
- Die Säkularisierung als Grundproblem der deutschen Kultur. Ebendort, 1,— *R.M.*
- Schwarz:** Gotteskum im Volkstum. 60 S.
- Ethik der Vaterlandsliebe. Langensalza. Beher & Söhne.
- Schweizer, C.:** Bismarcks Stellung zum christlichen Staat. Berlin 1923. Stille, 144 S.
- Stapel, W.:** Volksbürgerliche Erziehung. Hamburg. Hanseatische Verlagsanstalt.
- 6 Kapitel über den Christentum = „Nationalsozialismus“. Ebendort, 1,— *R.M.*
- Themel, R.:** Der religiöse Gehalt der völkischen Bewegung. Protestantische Studien, S. 3.
- v. Walter:** Deutschtum und Christentum. Langensalza 1926. Beher & Söhne.
- Wendland:** Volk und Gott. Hamburg, Hanseatische Verlagsanstalt.
- Wundt, M.:** Volk, Volkstum, Volkheit. Langensalza 1927. Beher & Söhne.
- Außerdem haben wir eine Reihe von Zeitschriften, wie: Das Evangelische Deutschland, Deutsches Volkstum, Eckart, Neutwerk, Christentum und Wissenschaft, usw., die häufig einschlägige Aufsätze bringen:
- Nachstehend seien einige Aufsätze genannt:
- Boudriot:** Religion im Volkstum. Eckart, Februar 1929.
- Dieß:** Das Problem des Staates im Lichte des Evangeliums. Neutwerk, Mai 1928.
- Schwarz, W.:** Die Stellung des Christen zu Staat und Volk. Wort und Tat, S. 3, 1930.
- Simons:** Reflexionen über das Verhältnis von Staat und Kirche. Stockholm, Nr. 4, 1928.
- Stapel, W.:** Luthers Lehre von der Obrigkeit. Deutsches Volkstum. September 1930.
- Jesu Stellung zum Staate. Ebendort, April 1930.
- D. Schöffel:** Luthertum und Gestaltung der deutschen Zukunft.
- Christentum und Wissenschaft, Verlag Ungelenk, Nr. 11—12, 1931.
- Bölger:** Staat und Kirche in ihrer gegenseitigen Verantwortung als Erziehungsgemeinschaften. Neutwerk, Januar/Februar 1930.
- Tab. VI. Nr. 2013.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 13. April 1932.

(Nr. 57.) Ablösung von Kirchensteuern älterer Ordnung.

(Ab schrift.)

Evangelischer Oberkirchenrat.

Berlin-Charlottenburg, den 18. März 1932.

E. O. I. 6062.

Betrifft: Ablösung von Kirchensteuern älterer Ordnung

(m. B. auf unseren Erlass vom 24. November v. J. — E. O. I. 8577/31).

Wie die zufolge unseres Rundlasses vom 8. Mai 1930 — E. O. I 7069 — von dem Evangelischen Konsistorium aufgestellten Übersichten über Kirchensteuern älterer Ordnungen ergeben, sind in einer Anzahl von Kirchengemeinden des dortigen Aufsichtsbezirks auch solche älteren Kirchensteuerordnungen noch in Kraft, nach denen nicht nur Evangelische, sondern auch Andersgläubige und jüdische Personen der kirchlichen Besteuerung unterliegen. Als Grundlage der Besteuerung dient hierbei in der Regel, wenn nicht in allen Fällen, der innerhalb der Kirchengemeinde gelegene Grundbesitz. An letzter Zeit mehrten sich die Beschwerden solcher Steuerpflichtigen über ihre Heranziehung zu den kirchlichen Lasten, und auch aus der Mitte des Landtags heraus ist wiederholt an die Staatsregierung die Forderung nach Beseitigung dieses Besteuerungsrechts, da es mit den heutigen Anschauungen nicht mehr in Einklang zu bringen sei, gerichtet worden. Dies veranlaßt uns, unbeschadet des grundsätzlichen Festhaltens der älteren Steuerordnungen, auf die Möglichkeit einer Ablösung solcher Verpflichtungen hinzuweisen und das Evangelische Konsistorium zu ersuchen, auf die in Frage kommenden Kirchengemeinden mit allem Nachdruck dahin einzuwirken, daß sie Anträgen solcher Steuerpflichtigen

(Andersgläubiger und juristischer Personen) auf Ablösung dieser Leistungen entsprechen und bei gegebenem Anlaß auch von sich aus auf eine Ablösung hinvirken.

Die Durchführung der Ablösung muß in jedem Falle so erfolgen, daß sie einerseits den in dem geltenden Recht begründeten Ansprüchen der Kirchengemeinden gerecht wird, andererseits aber den Steuerpflichtigen eine ihren wirtschaftlichen Verhältnissen in angemessener Weise Rechnung tragende Lösung von ihren bisherigen Lasten ermöglicht. Es empfiehlt sich daher, die Form der Ablösung nicht auf ein bestimmtes Verfahren zu beschränken, sondern verschiedene Möglichkeiten hierfür zu eröffnen, unter denen der Pflichtige im einzelnen Falle die seinen Verhältnissen am meisten entsprechende wählen kann. Unter diesen Gesichtspunkten haben wir nachstehende Richtlinien aufgestellt, nach denen im einzelnen Falle zu verfahren sein wird.

I. Berechnung des Ablösungsbetrages.

Für die Berechnung des Ablösungsbetrages ist zunächst aus dem Durchschnitt der sollmäßigen Jahresleistungen der letzten fünf vollen Kirchensteuerjahre vor der Stellung des Antrages auf Ablösung der Jahreswert der Kirchensteuerleistung des Verpflichteten zu ermitteln. Durch Multiplikation dieses Betrages mit 15 ergibt sich der Kapitalwert der Steuerleistung, der als Ablösungssumme festgestellt wird.

II. Form der Ablösung.

Hierfür kommen die folgenden Möglichkeiten in Betracht, wobei der im Einzelfalle einzuschlagende Weg zwischen der Kirchengemeinde und dem Verpflichteten zu vereinbaren ist:

1. Kapitalablösung durch einmalige Zahlung des Ablösungsbetrages in bar an die Kirchenkasse. Mit Einverständnis der Kirchengemeinde kann die Zahlung statt in bar auch in mündelsicheren Wertpapieren erfolgen; in diesem Falle ist der amtliche Kurswert der Wertpapiere zur Zeit der Zahlung für die Berechnung zugrunde zu legen.
 2. Kapitalablösung durch Herausgabe von Land, dessen Wert dem Ablösungsbetrag gleichkommt. Können die Parteien über die Bewertung des zur Ablösung angebotenen Landes sich nicht einigen, so erfolgt die Bewertung durch zwei Schöher, von denen jede Partei einen ernannt, eventuell unter Zuziehung eines von einer amtlichen Stelle (Landwirtschaftskammer, Kulturstadt) zu bestellenden Obmanns.
 3. Kapitalablösung unter Stundung des Barbetrages bei gleichzeitiger dinglicher Sicherung durch Eintragung einer in der üblichen Höhe zu verzinsenden erststelligten, innerhalb der Beleihungsgrenze liegenden Hypothek. Der Ablösungsbetrag kann auch in gleicher Weise als Grundschuld eingetragen werden.
 4. Umwandlung der bisherigen Steuerleistung in eine Rentenschuld nach §§ 1199 ff. BGB., falls deren dingliche Sicherheit gewährleistet ist.
- In den Fällen zu 3 und 4 kann auch eine ratenweise Tilgung des Ablösungsbetrages vereinbart werden.
5. Im einzelnen Falle können auch, nach Vereinbarung beider Parteien, verschiedene der vorstehend unter 1 bis 5 bezeichneten Formen miteinander verbunden werden, indem z. B. der Ablösungsbetrag teils durch Herausgabe von Land, der Rest in bar gezahlt wird. Auch kann ausnahmsweise aus besonderen Gründen eine andere Form der Ablösung als die vor genannten vereinbart werden.

III. Verfahren.

Über jeden Ablösungsantrag hat die Kirchengemeinde dem Konsistorium unverzüglich zu berichten und nach dessen Weisungen und Ratsschlüssen die Ablösungsverhandlungen zu führen.

Ist eine Vereinbarung über die Ablösung zustande gekommen, so ist hierüber — unbeschadet etwaiger weiterer Formerfordernisse für grundbuchliche Eintragungen — ein öffentlich zu beurkundender Vertrag aufzunehmen, der dem Konsistorium zur aufsichtlichen Genehmigung vorzulegen ist und erst mit Erteilung dieser Genehmigung Rechtswirksamkeit erlangt. Mit dem nächsten Fälligkeitstermin erlischt die bisherige Steuerpflicht.

Je eine Ausfertigung des Vertrages ist zu den Kirchenakten zu nehmen und dem Verpflichteten auszuhändigen; eine dritte Ausfertigung ist in den Fällen, wo die bisherige Steuerpflicht an einen bestimmten Grundbesitz gebunden war — dies wird regelmäßig der Fall sein —, dem Grundbuchamt zu den betreffenden Grundakten einzureichen, wenn nicht das Grundbuchamt ohnehin verfahrensmäßig beteiligt ist (vgl. Nr. II, 2 bis 5).

IV. Anwendungsbereich.

Diese Richtlinien können entsprechende Anwendung finden in solchen Fällen, wo Andersgläubige und juristische Personen auf Grund älteren Rechts zu den kirchlichen Lasten beitragspflichtig sind, ohne daß es sich hierbei um die Anwendung älterer Kirchensteuerordnungen im Sinne des § 30 des Kirchensteuergesetzes vom 26. Mai 1905 handelt oder wo die rechtliche Natur dieser Leistungen zweifelhaft ist (z. B. Realbezem). Ablösungsverhandlungen von Patronatsleistungen werden jedoch hierdurch nicht berührt.

Für den Präsidenten:
gez. S u n d t.

An das Evangelische Konsistorium in Stettin.

Vorstehenden Runderlaß des Evangelischen Oberkirchenrates vom 18. März 1932 — E. O. I. 6062 — betr. Ablösung von Kirchensteuern älterer Ordnung geben wir hiermit zur sorgfältigen Beachtung bekannt.

Tab. I. Nr. 604.

(Nr. 58.) Haus- und Straßensammlung für Müttererholungsfürsorge.

Auch für dieses Jahr ist der Evangelischen Frauenhilfe eine Haus- und Straßensammlung für die Weiterführung und den Ausbau für die Müttererholungsfürsorge vom Herrn Staatskommissar zur Regelung der öffentlichen Wohlfahrtspflege genehmigt worden.

In den Heimen der Pommerschen Frauenhilfe sind im Jahre

1930: 476 Frauen mit 5916 Verpflegungstagen,

1931: 531 Frauen mit 6928 Verpflegungstagen

aufgenommen worden, in den meisten Fällen waren es kinderreiche Mütter aus allen Ständen und Preisen unserer Kirchenprovinz. Zur näheren Orientierung verweisen wir auf den Bericht des Geschäftsführers der Pommerschen Frauenhilfe, Pastor Lucas, in der nichtamtlichen Anlage des Amtsblattes Nr. 4. Die Sammlung findet vom 2. bis 18. Mai statt, für die Straßensammlung ist der 7. und 8. Mai festgesetzt (nur wenige Badeorte sammeln am 14. und 15. Mai). Nach mehrjähriger Arbeit braucht über die Bedeutung derselben nichts gesagt zu werden. Wir bitten die Herren Geistlichen, sich auch in diesem Jahre freudig und warmherzig für die Sammlung einzusetzen und für die Durchführung in ihrer Gemeinde mit Rat und Tat zur Verfügung zu stellen. Von dem Reinertrag der Sammlung verbleiben in diesem Jahre den örtlichen Sammelstellen 60 Proz. gegenüber 50 Proz. des Vorjahres. Ein Teil des in der Provinz gesammelten Reinertrages muß von der Pommerschen Frauenhilfe an den Gesamtverband abgeführt werden. Aus diesen Mitteln werden besondere Erholungsmöglichkeiten für Mütter aus den abgetretenen Gebieten, Danzig, Oberschlesien, Posen, Saargebiet und Nord-Schleswig-Holstein geschaffen. Auch die Sammlung von Naturalien ist erwünscht.

In Anerkennung und Würdigung der für unser Volk und unsere Kirche bedeutungsvollen und segensreichen Arbeit hat der Provinzialkirchenrat für die Mütterarbeit der Frauenhilfe eine wahlfreie Kirchenkollekte genehmigt, für deren Einsammlung der Muttertag (8. Mai) bestimmt ist. Die Kollektenbeträge sind durch die Herren Superintenden ten direkt an das Konto der Müttererholungsfürsorge bei der Girokasse der Stadt Stettin Nr. 2384a (Postcheckkonto der Girokasse Stettin Nr. 29 229) zu überweisen.

D. R ä h l e r.

D. R a l m u s.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 18. April 1932.

(Nr. 59.) Kurprediger für die Ostseebäder und Bad Polzin.

Wir werden voraussichtlich auch in diesem Sommer in der Lage sein, einer beschränkten Zahl von Geistlichen für einen Erholungsurlaub in den Ostseebädern unserer Kirchenprovinz oder im Bad Polzin in den Monaten Juli und August Beihilfen zu gewähren, wenn sie bereit sind, im Benehmen mit den zuständigen Pfarrämtern die kirchliche Versorgung der Badegäste durch Halten von Gottes-

diensten, Morgen- oder Abendandachten sowie von Kindergottesdiensten in den Kindererholungsheimen zu übernehmen. Bewerbungen sind möglichst bis zum 10. Mai 1932 an uns zu richten.
Lsg. VI. Nr. 2496.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 21. April 1932.

(Nr. 60.) Urkunde betr. Pfarrstellenaufhebung und Veränderung von Pfarrsprengeln.

Gemäß den Artikeln 46, Abs. 1, 5, Abs. 2, der Verfassungsurkunde für die Evangelische Kirche der altpreußischen Union vom 29. September 1922 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt 1924, Seite 59) wird auf Grund des Beschlusses des Provinzialkirchenrats der Kirchenprovinz Pommern vom 28. April 1931 nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1.

Die Pfarrstelle in der evangelischen Kirchengemeinde Brallentin, Kirchenkreis Werben, wird aufgehoben.

§ 2.

Die evangelische Kirchengemeinde Brallentin, Kirchenkreis Werben, wird mit den evangelischen Kirchengemeinden desselben Kirchenkreises, Nepplin, Gremzow und Blumberg, unter dem Pfarramt in Nepplin verbunden.

§ 3.

Die evangelische Kirchengemeinde Linde, bisher zum Pfarrsprengel Brallentin, Kirchenkreis Werben, gehörig, wird mit den evangelischen Kirchengemeinden desselben Kirchenkreises, Bohnick und Schönwerder, unter dem Pfarramt in Bohnick verbunden.

§ 4.

Diese Urkunde tritt rückwirkend am 1. April 1931 in Kraft.

Stettin, den 24. März 1932.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

L. S.

gez. D. W a h n.

Lsg. IV. Nr. 301.

Zu der nach der vorstehenden Urkunde vom 24. März 1932 — IV 301 — vom Evana. Konsistorium der Provinz Pommern kirchlicherseits ausgesprochenen Verbindung der evang. Kirchengemeinde Brallentin im Kreise Phris, Kirchenkreis Werben, mit den evang. Kirchengemeinden desselben Kirchenkreises, Nepplin, Gremzow und Blumberg, unter dem Pfarramt in Nepplin und der Verbindung der evang. Kirchengemeinde Linde im Kreise Phris, bisher zum aufgelösten Pfarrsprengel Brallentin gehörig, mit den evang. Kirchengemeinden des Kirchenkreises Werben, Bohnick und Schönwerder, unter dem Pfarramt in Bohnick wird hiermit die staatliche Genehmigung erteilt.

Stettin, den 2. April 1932.

Der Regierungspräsident.

L. S.

In Vertretung: gez. B o h n s t e d t.

Br. R. A. 9. II.

Lsg. IV. Nr. 361.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 18. April 1932.

(Nr. 61.) Urkunde betr. die Veränderung der evangelischen Kirchengemeinden Garz a. O. und Geesow, Kirchenkreis Garz a. O.

Auf Grund des Artikels 5 Absatz 2 der Verfassungsurkunde für die Evangelische Kirche der altpreußischen Union vom 29. September 1922 wird nach Anhörung der Beteiligten mit deren Einverständnis folgendes festgesetzt:

§ 1.

Die Evangelischen der 2. Salvenmühle mit den dazugehörigen Grundstücken werden aus der evangelischen Kirchengemeinde Garz a. O., Kirchenkreis Garz a. O., in die evangelische Kirchengemeinde Geesow, Kirchenkreis Garz a. O., umgepfarrt.

§ 2.

Diese Urkunde tritt am 1. April 1932 in Kraft.

Stettin, den 14. März 1932.

L. S.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

In Vertretung: gez. W e n d l a n d t.

Lgb. III. Nr. 288.

Stettin, den 9. April 1932.

Der Regierungspräsident.

Pr. R. U. II Nr. 8.

Mit der Umpfarrung der Evangelischen der 2. Salzhelmühle mit den dazugehörigen Grundstücken der evangelischen Kirchengemeinde Garz a. O., Kreis Randow, in die evang. Kirchengemeinde Geesow, Kreis Randow, bin ich einverstanden und erteile hiermit die staatliche Genehmigung zu der Veränderung der Kirchengemeinden Garz a. O. und Geesow.

In Vertretung: gez. B o h n s t e d t.

Lgb. III. Nr. 789.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Gestorben:

- a) Pastor i. R. Otto Schu in Altwarp, früher Pfarrer in Altwarp, Kirchenkreis Uckermünde, am 5. März 1932 im Alter von 76 Jahren 11 Monaten.
- b) Pastor i. R. Wilhelm Sarnitz in Sageritz, früher Pfarrer in Sageritz, Kirchenkreis Stolp-Altstadt, am 10. April 1932 im Alter von 66 Jahren 9 Monaten.

2. Dank und Anerkennung des Ev. Konsistoriums ist ausgesprochen worden:

Dem Fabrikdirektor Morgenstern in Wussow, Kirchenkreis Schlawa, und dem Lehrer Pautsch in Gliebig, Kirchenkreis Labes, anlässlich ihres infolge Verzugs erfolgten Ausscheidens aus dem Kirchenältestenamt für ihre der Kirche geleisteten treuen Dienste.

3. Erledigte Pfarrstellen:

- a) Nach einer Mitteilung des Herrn preussischen Justizministers ist bei der Strafanstalt in Rheinbach die Stelle des evangelischen Strafanstaltspfarrers (Besoldungsgruppe A 2 b) neu zu besetzen. Der Inhaber der Stelle hat auch die evangelische Seelsorge bei dem Gefängnis in Bonn auszuüben, ohne daß ihm hierfür eine besondere Entschädigung gewährt wird. Bewerbungsgesuche sind bei dem Präsidenten des Strafvollzugsamtes in Köln einzureichen. Der Anstellung hat ein mindestens dreimonatiger Probendienst voranzugehen. Dienstwohnung ist vorhanden.
- b) Die Pfarrstelle in Prißbernow, Kirchenkreis Wollin, staatlichen Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Besoldung nach der neuen Besoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- c) Über die frei gewordene Pfarrstelle in Glowitz, Kirchenkreis Stolp-Altstadt, privaten Patronats, ist bereits verfügt.
- d) Die Pfarrstelle in Sageritz, Kirchenkreis Stolp-Altstadt, staatlichen Patronats, ist erledigt und, vorbehaltlich der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats, sofort wieder zu besetzen. Die Besetzung erfolgt diesmal durch Wahl der kirchlichen Gemeindevertretung. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- e) Die Pfarrstelle Wusterhanse, Kirchenkreis Neustettin, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in eine andere Pfarrstelle erledigt und

sogleich wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Privatpatronat zu richten.

- f) Die Pfarrstelle zu **Schlen**, Kirchenkreis Bergen, patronatsfrei, ist erledigt und sofort wieder zu besetzen. Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch freie Gemeindevahl. Mit der Verwaltung des Pfarramts ist ein Auftrag für die kirchliche Jugendarbeit verbunden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium in Stettin zu richten.

Bücher- und Schriftenanzeigen.

1. **Ebers**, Reichs- und preußisches Staatskirchenrecht (17,80 RM.) und Evangelisches Kirchenrecht in Preußen (11,80 RM. Bd. I; bei Abnahme von Bd. I bis III 10,50 RM.). Verlag Max Hueber, München 2 MB., Amalienstraße 79.
2. „**Vereinskassenprüfung**.“ Die technische Durchführung der Prüfung des Kassen-, Bank- und Überweisungsverkehrs. 14 Seiten, Preis 30 Pf. Walter Schubert-Verlag, Berlin W. 30, Bayreuther Str. 29.
3. „**Entfesselung der Unterwelt**.“ Ein Querschnitt durch die Bolschewisierung Deutschlands von Dr. Adolf Ehrst und Dr. Julius Schweickert, 320 Seiten Text mit vielen Illustrationen und 16 Bildtafeln. Preis kart. 8,50 RM., Leinen 9,50 RM. Eckart-Verlag G. m. b. H., Berlin-Steglitz.

Notizen.

1 Beilage

1 Beilage

1 Beilage

1. Dieser Nummer des Kirchlichen Amtsblattes liegt ein Flugblatt der Anstalt Bethel bei Bielefeld, „Zubüßungsbitte für den Arbeitsdienst von Bethel“ bei, auf das wir empfehlend hinweisen.
2. Dieser Nummer des Kirchlichen Amtsblattes liegt ein Prospekt der Firma Photo-Kino-Haus Ferd. Schattke in Stettin, Luisenstraße 6—7, betr. den „Siemens-Schmalfilm-apparat“, bei.
3. Dieser Nummer des Kirchlichen Amtsblattes liegt ein Programm der am 28. und 29. Mai 1932 in Stargard stattfindenden Jahresversammlung des Pommerischen Hauptvereins des Evangelischen Bundes bei, auf die wir empfehlend hinweisen.